

Erläutern Sie Inhalt, dogmatische Herleitung und Anwendungsbereich des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes sowie seine Abgrenzung zum Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes. Erörtern Sie die Reichweite des Vorbehalts des Gesetzes anhand der Frage, ob für die Gewährung von Pressesubventionen die Bereitstellung der entsprechenden Mittel im Haushaltsplan genügt oder ein Gesetz erforderlich ist, das die Vergabevoraussetzungen im einzelnen regelt.

Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Justizprüfungsamt zur Ausgabe dieses Themas veranlasst haben.

Art. 20 III GG enthält den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Er umfasst die Grundsätze vom Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes. Letztlich sind diese Grundsätze auch Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips.

Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes besagt, dass grundsätzlich jedes Handeln der Verwaltung einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes bedeutet hingegen Bindung der Verwaltung an geltendes Recht: Die Verwaltung darf nicht gegen Gesetze verstoßen.

Gesetzliche Grundlage bedeutet grundsätzlich, dass ein formelles Gesetz vorhanden sein muss. Jedoch kann die unmittelbare Ermächtigung für das Verwaltungshandeln durchaus in einem materiellen Gesetz (Rechtsverordnung, Satzung) enthalten sein, sofern dieses seinerseits auf einem formellen Gesetz beruht.

Das Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes gilt nicht allumfassend. Ein Totalvorbehalt wird überwiegend abgelehnt, da dies die Flexibilität staatlichen Handelns zu stark beeinträchtigen würde und die Gefahr einer Übernormierung bestünde. Unstreitig gilt der Vorbehalt des Gesetzes für sämtliche Eingriffsakte. Darüber hinaus werden nach der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG sämtliche Entscheidungen erfasst, die für das Zusammenleben im Staate wesentlich sind. Derartig wichtige Entscheidungen sind vom Gesetzgeber selbst zu treffen und dürfen nicht allein der Exekutive überlassen bleiben.

Durch die Vergabe von Pressesubventionen wird nicht unmittelbar in Grundrechte Dritter eingegriffen. Allerdings könnten die entsprechenden Maßnahmen zumindest Grundrechtsrelevanz besitzen und daher als wesentlich eingestuft werden, so dass eine gesetzliche Grundlage erforderlich wäre.

Hinsichtlich der Pressesubventionen bejaht die ganz überwiegende Auffassung das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage. Dieser Auffassung liegt zugrunde, dass der Pressebereich gegenüber staatlichen Einflussnahmen in besonderer Weise gefährdet ist. Dies gilt auch gegenüber staatlicher Subventionierung, die stets mit der Möglichkeit der Einflussnahme verbunden ist. Würde auf das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage verzichtet, bestünde die Gefahr einer unkontrollierbaren Abhängigkeit. Nur durch ein Gesetz lässt sich in diesem Bereich Rechtssicherheit herbeiführen. Aus diesen Gründen verlangt Art. 5 I 2 GG eine gesetzliche Grundlage für die Vergabe von Pressesubventionen. Der entsprechende Haushaltsplan genügt insoweit nicht, da er keine Vorgabe für die Verteilung der bereitgestellten Mittel enthält.